**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 10 (1894)

**Heft:** 42

**Artikel:** Steinsteuer zum eidgenössischen Ratsgebäude

Autor: F.V.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578713

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## "Steinsteuer jum eidgenöffischen Ratsgebäude."

Unter biesem Titel ichreibt herr F. V. (Brof. Better ?) in ber "Schweiz. Runbichau":

"In ber "Neuen Zürcher Zeitung" hatte ein Graubündner ben Borschlag gemacht, es solle zu dem vor kurzem begonnenen eidgenössischen Ratzebäude ("Mittelbau des Bundeshauses") von jedem Kanton und aus jedem Flußgebiete je ein Quaderstein und ein Holzstück, alles nach bestimmter Borschrift bearbeitet, bezogen werden, wobei das rohe Material von den betreffenden Gemeinden unentgeltlich zu liefern, dagegen die Berarbeitung und der Transport von der Eidgenossenschaft zu bestreiten wären. Die "Basler Nachrichten" bezeichnen das als einen kantonesenhaften Borschlag eines "geistigen Erben von Schilda".

Wir halten diesen Spott für unberechtigt und begrüßen ben gemachten Vorschlag als eine Aeußerung jenes gesunden Rantonesentums, bas man Beimatsliebe nennt und an bem fich die Baterlandsliebe immer von neuem marmen muß bet ben örtlichen und geiftigen Begenfagen in ber weitern Beimat. Soll benn alles Symbolische, foll alles unschuldige Musterium aus dem modernen Staate und feinen Unternehmungen verschwinden? Die griechischen Auswanderer nahmen bei der Abfahrt ein Stud Erbe aus ihrem Ranton mit in die neue Beimat; warum follten wir nicht gum Bau ber neuen Afro: polis unferes Staates etwas hersenden von dem Gestein der alten Kantone und der neuen Kolonien im Auslande? (Denn diese wurden wir ebenfalls mitnehmen, fofern fie die Genbungstoften beftreiten.) Warum follten nicht an einem Besims, einem Sockel, einer Säulenhalle, die Steinbrüche vom Gabmen-, vom Borblen-, vom Schüfthal, neben benen vom Glenner, vom Inn, von der Landquart vertreten und durch Namen verzeichnet sein? warum soll nicht ein Quaber aus bem Samnaun, wo die Leute bereits öfterreichisch reben, verbunden sein mit einem aus dem Frickthal, wo fie es vor hundert Jahren noch waren, oder aus Kentuch, wo unsere Landsleute ihre schweizerische Gigenart so gab festhalten? Man foll doch einmal versuchen, ob eine Anfrage dieser Art nicht überall in der Schweiz und in ihren Kolonien freudigen Widerhall findet! und ob folche verhältnismäßig geringe Spenden der kleinern Bezirke nicht auch die Ran: tone willig machen werden, wenn es einft gilt, bas nene Bundeshaus auch mit fünftlerischen Spenden - Fenfterwappen u. d. — zu schmücken!

Ginen solchen Lokalpatriotismus darf auch der Bund pflegen, und wenn dann einmal die alten und jungen Schweizer den fertigen Bau zu besehen kommen und jeder Verein, jede Schule daran ihren Stein aufsucht und sich freut, daß auch er an seinem Teil das stolze Denkmal des Gesamtvolkes tragen hilft, so wird das Land sich über solche "Schilobürger" nicht zu beklagen haben. Sofern sich die richtige Stelle für eine mit dem Bau harmonierende Verwirklichung dieses Gedankens sindet — und sie wirk sich sich sinden lassen — sollte derselbe festgehalten und durchgeführt werden; eine solche vaterländische Steinsteuer wäre zugleich das schönste Bild der Versöhnung nach den Wirren des Ventezugs, der die Steine zu zerstreuen sucht, die sich hier sichtbar und greifbar zu dem großen vaterländischen Bau zusammensinden würden."

Das ift auch unsere Ansicht. Das Schweizerwappen soll ja gewiß die erste Rolle spielen, aber neben ihm dürfen auch die kantonalen Zeichen fortleben; sie geben ihm den historisichen und auch einen künstlerischen, Rahmen, und seine Wirztung ist so eine viel höhere, als wenn es öbe allein stünde auf weiter Flur. Und ebenso scheint und eine Sammlung, wie sie oben angeregt wurde, keine Verleugnung des Schweizertums, sondern eine glückliche Symbolisierung der Zusammenzgehörigkeit zu sein.

## Dampfteffel, Spftem Berg.

lleber biese neue Erfindung bringt die Nummer 23 von "Uhland's prakt. Maschinen-Konstrukteur" eine eingehende Besichreibung nebst Abbildungen, der wir im Auszug Nachstehendesentnehmen:

Bei diesem Dampferzeuger wird als Mittel zur Dampferzeugung nicht die Flamme direkt, sondern deskilliertes Wasser verwendet, welches in vertikal gestellten, luftleer gemachten und luftbicht verschlossenen Röhren sich befindet. Dieses Wasser (jede Röhre enthält nur ein sehr geringes Quantum davon) wird bei der geringsten Erwärmung durch die Feuergase im luftleeren Raume zur Verzeugung von Dampf in den Dampskessel.

Es unterscheibet sich infolgebessen ber neue Dampferzeuger von den bekannten gebräuchlichen Resselln prinzipiell burch folgende Bunkte:

- a) bireft vom Feuer berührte Beigflächen find nicht vorhanden:
- b) das Feftbrennen von Kesselstein ist vollkommen ausgeschlossen, da alle Heizssachen vertikal konstruiert sind, die rapide Wärmeübertragung eine lebhafte Bewegung des Kesselwassers nach sicht und die niedere Temperatur der Heizslächen ein Festbrennen der ausgeschiedenen kohlen- und schwefelsauren Salze 20. von vornherein ausschlicht;

c) eine tompendiose Form bes gangen Reffele.

Der Kessel besteht zunächst aus zwei auf einem gemeinsamen gemauerten Unterbau in einem gewissen Abstande von einander aufgestellten, durch Stuße mit einander verbundenen chlindrischen Dampstessell. Zeder Kessel enthält 19 Stück inftleer gemachte und luftdicht verschlossene Transmissionstöhren, welche in die Fenerzüge hinabreichen. In jeder dieser Köhren ist ein geringes Quantum Wasser eingeschlossen. Die eine der Transmissionsröhren ist am oberen Inde mit einem Manometer versehen, damit der Verdampsungsvorgang in der Köhre jederzeit genau kontrolliert werden kann. Sine zweite Köhre trägt am oberen Ende ein Schanglas. Sin drittes Manometer sitzt am Dampsome.

Die Feuerung des Keffels ift als Füllfeuerung für Dauers brand eingerichtet und mit einem gemauerten Füllschacht sowie unterem gußeisernen konischen Auslauf versehen.

# Eleftrotednijde Rundidau.

Eleftrigitätswerte an der Sitter und Urnafch. Der Regierungsrat von Appenzell A.=Rh. hat den So. Banguier Lucian Brunner in Wien und Eduard Sohl in St. Gallen unter bestimmten Bedingungen die Bewilligung erteilt gur Berwertung der Bafferfrafte der Urnafch und der Sitter. Die Konzession ist vorderhand auf 50 Jahre erteilt und muß nach Ablauf diefer Frift hoheitlich erneuert werden; das erteilte Recht erlischt, wenn mahrend 3 Jahren von feiner Er= teilung an das Werk nicht in Betrieb gesetzt worden ift und ebenso fann es vom Regierungsrate als erloschen erflärt werden, wenn nach einmal eingetretener Benutung ber Be= trieb mahrend einer Zeitdauer bon 5 aufeinanderfolgenden Jahren eingestellt bleibt. Dem Staate Appenzell A.: Ith. refp. außerrhodischen Orischaften, Rorporationen ober Ctabliffementen ift das erfte Unrecht auf Erwerbung der erzielten Kraft gum Normalpreis vorbehalten: außer den Ranton barf nur biejenige Kraft gegeben werden, die innert 6 Monaten von der Inbetriebsetzung bes Wertes an im Ranton feine Abnehmer findet. Für die im Kanton zur Verwertung kommenden Kräfte foll das Ausnugungsrecht unentgeltlich verliehen werden, dagegen ift die Festsetzung von Gebühren (einmalige Kon= zeffionsgebühr und jährlicher Baffergins) für außerhalb ben Ranton geleitete Rraft einer Spezialverordnung porbehalten.

Eleftrifche Beleuchtung in den Dörfern des linken Burichjeeufers. Die Gemeinde Babensweil hat mit